

Eröffnung des Saales die Abendkasse für den Verkauf von Eintrittskarten gesperrt werden mußte. Es wurde aber auch ganz Hervorragendes geboten; erste Kräfte der Berliner Staatsoper und großer auswärtiger Bühnen vereinigten sich, um ihr Bestes darzubieten, und so wird sicher jeder Besucher auf seine Kosten gekommen und voll befriedigt heimgegangen sein. Eine anschließende Tanzfestlichkeit hielt nicht nur die Jugend bis zur Polizeistunde beisammen; auch eine ganze Reihe auswärtiger Mitglieder des Vereins, die durch die Börsenblatt-Veröffentlichungen Kenntnis von der Veranstaltung bekommen hatten, zeigten lebhaftes Interesse hierfür. Zahlreiche Zuschriften und Geldspenden aus allen Teilen des Reiches bewiesen dem Vorstand die lebhafteste Anerkennung des Buchhandels für die Bestrebungen des Vereins Erholungsheim für Deutsche Buchhändler im Ostseebad Ahlbeck. D. G.

Eine deutsche Schulausstellung in Magdeburg. — Auf der mitteldeutschen Ausstellung des Wiederaufbaus zu Magdeburg (Geschäftsstelle Breitenweg 86), die vom Juni bis September dieses Jahres stattfindet, wird auch eine großzügige Sonderausstellung zu finden sein, die den Titel »Die deutsche Schule« führt. Diese Sonderausstellung zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste gibt einen Überblick über die neuzeitlichen Hilfsmittel, die die Lehrmittelindustrie auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung geschaffen hat. Die zweite Abteilung, die von einer Reihe von Lehrerverbänden und Schulfachvereinigungen ins Leben gerufen ist, behandelt die verschiedensten Gebiete der Schule, beginnt mit einem historischen Überblick über Lehr- und Lernmittel aller Zeit, behandelt dann die Themen: Kindergarten, Volksschule, Hilfsschulwesen, Fortbildungsschule, Berufsschule, die höheren Schulen, Volkshochschule, Universität, Spiel und Sport, Jugendwandern und Jugendherbergen, das städtische Schulwesen. Während der Ausstellung wird eine Reihe von Tagungen stattfinden.

Post-Zeitungs-Preisliste. — Das am 21. Februar 1922 ausgegebene Post-Nachrichtenblatt Nr. 15 enthält nachstehende drei, für Zeitungs- und Zeitschriftenverleger wichtige Vorschriften:

Anmeldung von Änderungen in der Erscheinungsweise der Zeitungen. — Die Frist von einem Monat und drei Tagen vor Beginn der Bezugszeit wird von jetzt an außer für die Anmeldung von Bezugspreiserhöhungen verjüngt, auch für die Anmeldung von Änderungen in der Erscheinungsweise der Zeitungen zugelassen. Wenn es sich dabei um den Übergang von einer häufigeren zu einer selteneren Erscheinungsweise handelt, darf auch eine Ermäßigung des Bezugspreises mit dieser Änderung verbunden sein. Im übrigen muß aber unbedingt daran festgehalten werden, daß die Bezugspreise der Zeitungen nach Ablauf der für den Auslandsvertrieb festgesetzten Anmeldefrist von einem Monat und sieben Tagen vor Beginn der Bezugszeit, wenn sie geändert werden sollen, nur erhöht, nicht aber ermäßigt werden dürfen.

Hiernach bestehen bis auf weiteres folgende Vorschriften:

Bis spätestens 1 Monat und 3 Tage vor Beginn der Bezugszeit können angemeldet werden

- a) Preiserhöhungen für das Inland,
- b) der Übergang zu einer häufigeren Erscheinungsweise,
- c) der Übergang zu einer selteneren Erscheinungsweise, mit dem auch eine Preisermäßigung für das Inland verbunden sein darf.

Alle sonstigen Änderungen der Bezugsbedingungen müssen bis spätestens 1 Monat und 17 Tage vor Beginn der Bezugszeit angemeldet sein.

Die Anmeldung der vorstehend unter a bis c aufgeführten Änderungen kann für das nächste Vierteljahr ausnahmsweise durch Versendung von Benachrichtigungskarten noch bis zum 8. März erfolgen.

Bezugspreiserhöhungen vierteljährig zu beziehender Zeitungen für das 2. Vierteljahr 1922. — Bezugspreiserhöhungen vierteljährig zu beziehender Zeitungen für den Inlandsvertrieb im 2. Vierteljahr 1922 zur Aufnahme in den 6. Nachtrag zur Zeitungs-Preisliste sind ausnahmsweise noch zuzulassen, wenn die Anmeldungen bis spätestens 1. März bei den Verlags-Postanstalten vorliegen. Vor diesem Zeitpunkt bereits eingehende Anmeldungen müssen dem Postzeitungsamt sogleich Zug um Zug mitgeteilt werden. Schlusszeit für fehlerfreie Anmeldungen beim Postzeitungsamt ist am 3. März früh. Der 6. Nachtrag zur Zeitungs-Preisliste erscheint infolgedessen voraussichtlich erst am 11. März. Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder durch die Briefträger hat in der Zeit vom 18. bis 23. März zu erfolgen.

Ferner sollen auch noch die bis einschließlich 8. März beantragten Preiserhöhungen unter folgenden Bedingungen in Kraft gesetzt werden:

Diese Preiserhöhungen sind den bisherigen inländischen Absatz-Postanstalten der Zeitungen von der Verlags-Postanstalt durch besondere Benachrichtigungskarten bekanntzugeben. Die Karten sind auf Kosten der Verleger herzustellen und freizumachen. Hatte der Verleger für den 6. Nachtrag zur Preisliste bereits einen anderen Preis angemeldet, so ist zur Vermeidung von Unsicherheiten folgender Vermerk in die Benachrichtigungskarten aufzunehmen: »Der im 6. Nachtrag zur Zeitungs-Preisliste angegebene Bezugspreis ist ungültig«. Die Versendung der Karten hat nach Prüfung ihrer Vollständigkeit stets durch die Verlags-Postanstalt zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Verleger die Zeitung selbst verpackt und infolgedessen auch die Aufschriften der Karten selbst ausfertigt. Die Absatz-Postanstalten haben beim Eingang der Karten die Zeitungs-Preisliste sogleich zu berichtigen. Bei der Annahme von Zeitungsbestellungen für das zweite Vierteljahr oder für einzelne Monate hat die Postanstalt jeden Bestellzettel (Vordruck C 81), wenn nicht für die bestellte Zeitung ein erhöhter Preis durch Benachrichtigungskarte bereits angemeldet worden ist, handschriftlich oder durch Aufkleben eines Zettels mit dem Vermerk zu versehen: »Die Annahme der Bestellung erfolgt nur unter der Bedingung, daß für den Fall einer nachträglichen Erhöhung des Bezugspreises der Bezahler entweder den Mehrbetrag nachzahlt oder gegen Erstattung des eingezahlten Betrags vom Bezug zurücktritt«. Die Bezahler sind auf diesen Vermerk ausdrücklich aufmerksam zu machen. In den Vordrucken C 80 »Zeitungsbestellung« ist von den Absatz-Postanstalten in jedem Falle in Spalte »Benennung der Zeitungen« anzugeben, welchen Bezugspreis sie erhoben haben. Die Verlags-Postanstalt prüft beim Eingang des Bestellschreibens, ob der richtige Preis angegeben ist. Ist dies nicht geschehen, so übersendet sie dieser Postanstalt nunmehr die in Betracht kommende Benachrichtigungskarte des Verlegers, und zwar ebenfalls gebührenpflichtig mit der Aufforderung, den Mehrbetrag nachzuerheben oder die Zeitung sogleich abzubestellen. Die Verleger haben zu diesem Zwecke den Verlags-Postanstalten über den Bedarf für die bisherigen Absatz-Postanstalten hinaus eine gewisse Zahl von Benachrichtigungskarten zur Verfügung zu stellen und für die noch zu versendenden Karten die Gebühren zu entrichten. Kann die Abbestellung einer Zeitung wegen Verweigerung der Nachzahlung durch den Bezahler in Ausnahmefällen erst nach Beginn der Bezugszeit erfolgen, so muß der Verleger auf die Bezahlung der bereits gelieferten Nummern verzichten. Auf Verlangen sind jedoch die Nummern von dem Bezahler zurückzufordern. Anträge auf nochmalige Erhöhung des Preises einer Zeitung, für die eine Erhöhung in der Zeit vom 2. bis 8. März schon einmal angemeldet worden ist, ferner alle Anträge auf Preiserhöhungen, die noch nach dem 8. März gestellt werden, sind unter allen Umständen abzulehnen.

Die mit der Zulassung der Preiserhöhung durch das Kartenverfahren verbundenen besonderen Schreib- und Buchungsarbeiten haben die Verleger mit 50 Pf. für jedes bestellte Stück der Zeitungen an die Postverwaltung zu erstatten. Die Beträge sind bei der Abrechnung mit dem Verleger zu vereinnahmen und mit besonderem Beleg durch die Zeitungsgebührenrechnung für das zweite Kalendervierteljahr abzuführen. Für die richtige und vollzählige Vereinnahmung dieser Beträge ist der Amtsvorsteher oder ein von ihm besonders zu bestimmender, am Zeitungskassengeschäft nicht beteiligter Beamter verantwortlich. Die erhöhten Preise haben keine Geltung für die von den Postanstalten des Auslands für das zweite Vierteljahr eingehenden Bestellungen. Für das dritte Kalendervierteljahr werden die neuen Preise nur dann in Kraft gesetzt, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen von neuem angemeldet werden.

*

Außergewöhnliche Zulassung von Bezugspreiserhöhungen ganz- und halbjährig zu beziehender Zeitungen. — Um auch den Verlegern ganz- und halbjährig zu beziehender Zeitungen die Möglichkeit zu geben, die Preise für ihre Zeitungen noch im Laufe dieser Bezugszeit zu erhöhen, wird folgendes Verfahren zugelassen:

Die Preiserhöhungen, die sowohl für die ganze Bezugszeit als auch für den Rest der Bezugszeit von den Verlegern festgesetzt werden können, müssen bis spätestens 14. April bei der Verlags-Postanstalt angemeldet und von dieser dem Postzeitungsamt unter Verwendung des Vordrucks C 82a sogleich mitgeteilt werden. Sie werden durch die Nachträge 6, 7 und 8 zur Zeitungs-Preisliste veröffentlicht, und zwar

- die bis 1. März angemeldeten durch Nachtrag 6, der voraussichtlich am 11. März erscheint,
- die bis 14. März angemeldeten durch Nachtrag 7 vom 25. März und
- die bis 14. April angemeldeten durch Nachtrag 8 vom 25. April.